

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG

GZ: ABT13-11.10-305/2014

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die Energie Steiermark AG, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, vertreten durch die Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat am 20. Dezember 2013 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „**Windpark Handalm**“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Ziffer 6 lit. a (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Im Gebiet der Handalm soll ein Windpark, bestehend aus 13 Windenergieanlagen (WEA), mit einer elektrischen Leistung von insgesamt 39 MW errichtet werden. Die Gesamthöhe der einzelnen WEA wird knapp 120 Meter und die Nabenhöhe der einzelnen Anlagen rund 78 Meter betragen. Die einzelnen WEA werden über ein Mittelspannungserdkabelsystem untereinander verbunden, ein weiteres Mittelspannungserdkabelsystem wird von den WEA zum Netzanschlusspunkt der Stromnetz Steiermark GmbH bei der Übergabeschaltstelle nahe Glashütten führen. Die windparkseitigen Kabelendverschlüsse in der Übergabeschaltstelle stellen die Grenze des gegenständlichen Vorhabens dar.

Das Vorhabensgebiet liegt außerhalb von Natura 2000 oder Naturschutzgebieten. Es sind auch keine Wasserschutz- bzw. Schongebiete betroffen. Das Projekt ist laut Sachprogramm Wind des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als in der Vorrangzone (LGBL. Nr. 72/2013) gelegen ausgewiesen. Das geplante Vorhaben befindet sich im Bundesland Steiermark, im pol. Bezirk Deutschlandsberg, in den Gemeinden Osterwitz, Gressenberg und Trahütten. Für die Errichtung des Vorhabens (WEA, Umladeplatz, Forststraße Zuwegung, Energieableitung, Anschluss an die Übergabeschaltstelle) werden nachfolgende Grundstücke beansprucht:

KG Osterwitz: Gst. 201/1, 201/2, 250, 251, 1055

KG Gressenberg: Gst. 4, 6/3, 12, 13/1, 56, 58, 64, 66, 71/1, 71/2, 73/1, 74/2, 2370/2, 2371/3, 2372/2

KG Rostock: Gst. 1/1 und 1/2

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 5. Mai 2014 bis 17. Juni 2014

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz,
 - bei der Gemeinde Osterwitz, Osterwitz 62, 8530 Deutschlandsberg,
 - bei der Gemeinde Gressenberg, Gressenberg 33, 8541 Gressenberg und
 - bei der Gemeinde Trahütten, Hauptstraße 2, 8530 Deutschlandsberg
- während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagenfrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben und gemäß § 20 UVP-G 2000 als Partei bzw. Beteiligte teil.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) **geht die Parteistellung verloren**, soweit nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftlich Einwendungen** erhoben werden. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 5. Mai 2014 bis 17. Juni 2014** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) eingebracht werden. Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Beteiligte können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014
§§ 44a, 44b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

Graz, am 25. April 2014

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter i.V.:
Dr. Bernhard Strachwitz